

2489 112

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDEGERICHSOF

Zs 482/69

BESCHLUSS

in der Entschuldigungsache

Friedel [REDACTED],  
[REDACTED] F [REDACTED], A [REDACTED] [REDACTED], Neuseeland,

Mitgerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeß bevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

und die d e r s a c h e n .  
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,  
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner



- 3 -

Die Auffassung des Berufungsgerichts, ein Vergleich, der den Anspruch des Verfolgten auf Kapitalentschädigung für Schäden im beruflichen Fortkommen abschließend geregelt habe, entfalte hinsichtlich der in § 31, 32 und §§ 93, 94 BBG bestimmten Voraussetzungen für das Kontenwahlrecht dieselben Rechtswirkungen wie ein unanfechtbarer Bescheid oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesobersten Gerichtshofs überein (BVerfGE 21, 1961, 549 f. r. 14). Entsprechend hat das Berufungsgericht deshalb die in der Vergleich dem anerkannten Anspruch auf Kapitalentschädigung zugeordnete rechtliche Zuordnung - für Berufsschaden des Eheannes durch Entlassung aus einem privaten Dienstverhältnis - ungeändert sein lassen (vgl. die in Berufungsurteil angeführte Rechtsprechung des Bundesobersten Gerichtshofs) und die Voraussetzungen für das Kontenwahlrecht nach § 94 BBG geprüft. Nach den tatsächlichen Feststellungen im Berufungsurteil, die von der Beschwerde nicht angegriffen worden sind, hat der Ehemann der Klägerin diese Voraussetzungen vor seinem Tode am 14. August 1991 nicht erfüllt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Da auch sonst keiner der in § 225 Abs. 2 Nr. 1  
beschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Be-  
schwerde unbegründet und mit der Kostenfolge aus  
§ 225 Abs. 1, 225 Abs. 3 Nr. 1, § 93 Abs. 1 Ziti-  
rationsweise.

ai

senkel